



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Insolvenzrecht

12. Auflage 2025

Das Insolvenzrecht hat sowohl im unternehmerischen Rechtsverkehr als auch für Verbraucher erhebliche praktische Bedeutung.

Aktuell ist eine große Anzahl von Unternehmensinsolvenzen, die aufgrund des damit verbundenen Verlusts von Arbeitsplätzen auch zu einem Ansteigen der Verbraucherinsolvenzen führt, zu verzeichnen.

Das Skript stellt anhand von Fallbeispielen das Verfahrensrecht und das materielle Insolvenzrecht dar.

Das Skript berücksichtigt alle zum Zeitpunkt der Neuerscheinung in Kraft getretenen Reformgesetze sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere zum Insolvenzanfechtungsrecht.

Weiterhin beinhaltet das Skript das Anfechtungsrecht nach dem Anfechtungsgesetz unter Einbeziehung der Reformgesetze.

### Aus dem Inhalt:

#### 1. Teil: Das Insolvenzrecht

- Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens
- Das Insolvenzeröffnungsverfahren
- Das materielle Insolvenzrecht
- Die Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Der Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Besondere Verfahrensarten

#### 2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG

- Der Zweck und Begriff der Anfechtung
- Das Anfechtungsrecht

ISBN: 978-3-86752-913-6



9 783867 529136

€ 24,90

S

2025

Insolvenzrecht

Alpmann Schmidt



Skripten

Fahlbusch

# Insolvenzrecht

mit Anfechtungsrecht

12. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# Alles für Euren Erfolg!

Die kompetente Begleitung fürs  
Jurastudium und Referendariat

## Die Grundlagen



Basiswissen



Klausurfälle

## Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2

## Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

## Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren  
1. Examen



Klausuren  
2. Examen



Rechtsprechungsübersicht  
RÜ



Dein Plus fürs 2. Examen  
RÜ2

Folgt uns  
auf Instagram



Leseproben und  
Bestellungen

# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung  
ist Vertrauenssache  
– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch  
als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter  
[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)  
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# **INSOLVENZRECHT mit Anfechtungsrecht**

**2025**

Wolfgang C. Fahlbusch  
Rechtsanwalt

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Fahlbusch, Insolvenzrecht, Rn.*

**Fahlbusch, Wolfgang C.**

Insolvenzrecht mit Anfechtungsrecht

12., überarbeitete Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-913-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Das Insolvenzrecht** ..... 1

**1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens** ..... 1

**2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren** ..... 2

    A. Die Voraussetzungen der Eröffnung ..... 2

        Fall 1 ..... 2

    B. Die Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. InsO ..... 15

        I. Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses,  
            § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a InsO ..... 15

        II. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO ..... 15

        III. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung,  
            § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO ..... 18

            Fall 2 ..... 18

        IV. Anordnung einer vorläufigen Postsperre,  
            § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 99, 101 Abs. 1 S. 1 InsO ..... 22

        V. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder  
            Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO ..... 22

        VI. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ..... 23

    C. Der Eröffnungsbeschluss ..... 23

        I. Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses ..... 23

        II. Beschlagnahmewirkung des Eröffnungsbeschlusses ..... 29

        III. Herausgabebetitel ..... 29

            Fall 3 ..... 29

            Fall 4: Abwandlung von Fall 3 ..... 31

■ Überblick: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO) ..... 33

■ Zusammenfassende Übersicht: Das Eröffnungsverfahren ..... 35

**3. Abschnitt: Das materielle Insolvenzrecht** ..... 36

    A. Der Insolvenzschuldner ..... 36

        I. Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners ..... 36

            1. §§ 81, 91 InsO – unwirksamer Rechtserwerb ..... 36

                Fall 5 ..... 37

                Fall 6: Abwandlung von Fall 5 ..... 39

            2. §§ 82, 83 InsO – Sonderregelungen ..... 41

        II. Einzelzwangsvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner ..... 43

■ Zusammenfassende Übersicht: Der Anwendungsbereich der §§ 81, 91, 89 InsO ..... 45

    III. Auswirkungen auf anhängige Prozesse des Insolvenzschuldners ..... 46

        1. Unterbrechung des anhängigen Prozesses nach §§ 240, 249 ZPO ..... 46

        2. Aufnahme von Aktivprozessen ..... 47

        3. Aufnahme von Passivprozessen ..... 47

B. Rechtsgeschäfte im Insolvenzverfahren .....	49
I. Die Abwicklung nicht vollständig erfüllter Verträge des Insolvenzschuldners .....	49
II. Die Voraussetzungen des § 103 InsO .....	49
Fall 7 .....	49
III. Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Erfüllungsablehnung und des Erfüllungsverlangens durch den Insolvenzverwalter .....	53
1. Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	53
2. Die Rechtsfolgen der Erfüllungsablehnung .....	54
3. Die Rechtsfolgen des Erfüllungsverlangens .....	55
IV. Sonderregelungen, §§ 104 ff. InsO .....	57
1. Fix- und Finanztermingeschäfte, § 104 InsO .....	57
2. Vormerkung, § 106 InsO .....	57
3. Eigentumsvorbehalt, § 107 InsO .....	58
4. Miet- und Pachtverhältnisse, §§ 108 ff. InsO .....	58
a) Bewegliche Sachen .....	58
b) Unbewegliche Sachen und Räume .....	58
5. Arbeitsrecht in der Insolvenz, §§ 113, 114, 120 ff. InsO .....	60
a) Arbeits- und Dienstverhältnisse .....	60
b) Betriebliche Änderungen .....	60
6. Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, Vollmacht, §§ 115 ff. InsO .....	60
7. Ausschluss des Wahlrechts durch vertragliche Lösungsklauseln .....	61
■ Zusammenfassende Übersicht: Abwicklung über die nicht vollständig erfüllten Verträge des Insolvenzschuldners.....	62
C. Der Insolvenzverwalter .....	63
I. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	63
II. Die Bestellung des Insolvenzverwalters .....	64
III. Die Aufgaben des Insolvenzverwalters .....	65
1. Verwaltung und Verwertung der Masse .....	65
2. Führung der Insolvenztabelle und Prüfung der angemeldeten Forderungen, §§ 174 ff. InsO .....	67
3. Anhang: Prozesskostenhilfe, §§ 116 S. 1 Nr. 1, 114 ZPO .....	67
4. Geltendmachung eines Gesamtschadens und der persönlichen Haftung eines Gesellschafters, §§ 92, 93 InsO .....	68
IV. Haftung des Insolvenzverwalters .....	70
1. Voraussetzungen der Haftung .....	70
2. Verjährung .....	71
3. Anhang: Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit .....	71
■ Zusammenfassende Übersicht: Der Insolvenzverwalter .....	72
D. Die Insolvenzanfechtung, §§ 129–147 InsO .....	73
I. Einführung .....	73

II.	Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....	74
III.	Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs .....	75
	1. Rückgewähr in Natur .....	75
	2. Wertersatz in Geld .....	76
	3. Empfang einer unentgeltlichen Leistung, § 143 Abs. 2 InsO .....	76
	4. Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter, § 143 Abs. 3 InsO .....	77
IV.	Der Auskunftsanspruch .....	78
V.	Die Ansprüche des Anfechtungsgegners .....	78
	1. § 144 Abs. 1 InsO .....	78
	2. § 144 Abs. 2 InsO .....	78
VI.	Die Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs .....	79
	1. Rechtshandlung des (späteren) Insolvenzschuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 129 InsO .....	79
	2. Gläubigerbenachteiligung .....	82
	3. Ursächlichkeit der Rechtshandlung für die Gläubigerbenachteiligung .....	85
VII.	Anfechtungsgründe .....	86
	1. Sog. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO .....	86
	Fall 8 .....	86
	2. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen, § 132 InsO .....	99
	3. Vorsätzliche Benachteiligung, § 133 InsO .....	99
	a) § 133 Abs. 1 S. 1 InsO .....	99
	b) § 133 Abs. 2 InsO .....	105
	c) § 133 Abs. 3 InsO .....	105
	d) § 133 Abs. 4 InsO .....	107
	4. Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO .....	107
	5. Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO (Überblick) .....	110
	a) Einführung .....	110
	b) § 135 Abs. 1 InsO .....	111
	c) § 135 Abs. 2 InsO .....	112
	d) § 135 Abs. 3 InsO .....	113
	6. Nahestehende Personen, § 138 InsO .....	114
	a) Schuldner als natürliche Person, § 138 Abs. 1 InsO .....	115
	b) Schuldner als juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, § 138 Abs. 2 InsO .....	115
■	Zusammenfassende Übersicht: Das Insolvenzanfechtungsrecht .....	116
■	Überblick: Die Insolvenzanfechtungsgründe .....	117
■	Überblick: Die „besonderen“ Insolvenzanfechtungsgründe der §§ 130–132 InsO .....	118
E.	Der Aussonderungsberechtigte, §§ 47, 48 InsO .....	119
I.	Der Eigentümer/Berechtigte .....	119
	1. Die Treuhandverhältnisse .....	119
	a) Die uneigennützige Treuhand .....	119

b) Die eigennützige Treuhand .....	120
2. Der Vorbehaltseigentümer .....	121
II. Sonstige Aussonderungsberechtigte .....	121
1. „Beschränkt dingliche Berechtigte“ .....	121
2. Besitzer .....	121
3. Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe .....	121
III. Die Ersatzaussonderung gemäß § 48 InsO .....	122
Fall 9 .....	122
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Aussonderungsberechtigten .....	127
F. Der Absonderungsberechtigte, §§ 49–52 InsO .....	128
I. Absonderungsrecht am unbeweglichen Gegenstand, § 49 InsO .....	128
1. Absonderungsberechtigter .....	128
2. Umfang des Absonderungsrechts .....	128
3. Verwertung .....	129
a) Immobilienzwangsvollstreckung .....	129
b) Freihändige Veräußerung .....	130
II. Absonderungsrecht am beweglichen Gegenstand, §§ 50 ff. InsO .....	130
1. Durch Pfandrecht begründetes Absonderungsrecht, § 50 InsO .....	130
2. Durch Sicherungsübertragung begründetes Pfandrecht, § 51 Nr. 1 InsO .....	131
3. Durch ein Zurückbehaltungsrecht begründetes Absonderungs- recht, § 51 Nr. 2, 3 InsO .....	131
4. Verwertung des beweglichen Gegenstandes, § 166 InsO .....	132
a) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 1 InsO .....	132
b) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 2 InsO .....	134
c) Verwertungsbefugnis des Gläubigers, § 173 Abs. 1 InsO .....	135
III. Die Ersatzabsonderung analog § 48 InsO .....	135
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Absonderungsberechtigten .....	136
G. Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO .....	137
I. Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung .....	137
II. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Insolvenzgläubigers .....	138
1. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	138
Fall 10 .....	138
2. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	142
3. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	143
4. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 InsO .....	144
H. Die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO .....	144
I. Die Kosten des Insolvenzverfahrens, § 54 InsO .....	145

II.	Die sonstigen Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO .....	145
1.	Verbindlichkeiten infolge Handlungen des Insolvenzverwalters, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	145
2.	Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	146
3.	Bereicherungsansprüche, § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	147
4.	Verbindlichkeiten des sog. „starken vorläufigen Insolvenz- verwalters“, § 55 Abs. 2 InsO .....	147
5.	Ansprüche auf Arbeitsentgelt, § 55 Abs. 3 InsO .....	148
6.	Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis, § 55 Abs. 4 InsO .....	148
■	Zusammenfassende Übersicht: Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO, und die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO .....	149
I.	Die Insolvenzgläubiger, §§ 38–46 InsO .....	150
I.	Der Begriff des Insolvenzgläubigers, §§ 38, 39 InsO .....	150
II.	Umrechnung von Forderungen, § 45 InsO .....	150
III.	Begründetheit des Anspruchs bei Verfahrenseröffnung, §§ 41, 42 InsO .....	151
IV.	Grundsatz der Mehrfachberücksichtigung, § 43 InsO .....	151
V.	Die Geltendmachung der Insolvenzforderung .....	153
1.	Forderungen der Insolvenzgläubiger, § 87 InsO .....	153
2.	Das Feststellungsverfahren .....	153
a)	Die Anmeldung der Forderung .....	153
b)	Die Prüfung der Forderung .....	154
■	Zusammenfassende Übersicht: Der allgemeine Prüfungstermin .....	158
c)	Der Feststellungsprozess .....	159
d)	Die Klage gegen den widersprechenden Insolvenzschuldner .....	161
VI.	Die Verteilung .....	162
■	Zusammenfassende Übersicht: Die Insolvenzgläubiger .....	164
<b>4. Abschnitt: Die Beendigung des Insolvenzverfahrens</b>	.....	165
A.	Die Einstellung des Insolvenzverfahrens .....	165
B.	Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	167
C.	Die Rechtsfolgen der Beendigung des Insolvenzverfahrens .....	167
<b>5. Abschnitt: Der Insolvenzplan</b>	.....	168
A.	Einführung .....	168
B.	Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzplans .....	169
I.	Übersicht .....	169
II.	Liquidationsplan .....	169
III.	Sanierungsplan .....	169
1.	Übertragende Sanierung .....	169
2.	Sanierung .....	170
3.	Eigenverwaltung .....	170

IV. Sonstiger Plan .....	170
C. Ablauf des Insolvenzplanverfahrens .....	170
I. Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit, § 210a InsO .....	170
II. Grundsatz, § 217 InsO .....	171
1. Verfahrensabwicklung, § 217 S. 1 InsO .....	171
2. Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, § 217 S. 2 InsO .....	171
III. Recht zur Planinitiative, § 218 InsO .....	172
1. Insolvenzverwalter .....	172
2. Insolvenzschnldner .....	172
3. Gläubiger .....	173
D. Inhalt und Aufbau des Insolvenzplans .....	173
I. Darstellender Teil, § 220 InsO .....	173
1. Analyse des Unternehmens .....	173
2. Sanierungsmaßnahmen .....	174
3. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen .....	175
4. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen .....	175
5. Vergleichsrechnung .....	176
6. Sanierung des Schuldners .....	176
II. Gestaltender Teil, § 221 InsO .....	177
1. Gruppenbildung der Beteiligten, § 222 InsO .....	177
a) Grundsatz .....	177
b) Die absonderungsberechtigten Gläubiger .....	178
c) Die aussonderungsberechtigten Gläubiger .....	179
d) Die nicht nachrangigen Gläubiger .....	179
e) Die nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	179
f) Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte .....	180
g) Rechte der Anteilsinhaber, § 225a InsO .....	180
h) Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe, § 226 InsO .....	184
2. Rechtsstellung des Schuldners, § 227 InsO .....	184
3. Anderweitige Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans .....	185
a) Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse, § 228 InsO .....	185
b) Stundung oder Teilerlass von Insolvenzforderungen, Wiederauflebensklauseln, § 255 InsO .....	185
c) Insolvenzanfechtung nach Aufhebung des Insolvenzplans, § 259 Abs. 3 InsO .....	186
d) Zustimmungsbefürftige Geschäfte, § 263 InsO .....	186
e) Festlegung eines Kreditrahmens, § 264 InsO .....	187
f) Vergütungsvereinbarungen .....	187
g) Präklusionsregelungen .....	187
4. Plananlagen aus dem Rechnungswesen, §§ 229, 230 InsO .....	188
a) Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan, § 229 InsO .....	188
b) Weitere Plananlagen, § 230 InsO .....	189

E. Vorprüfungs-, Anhörungs- und Auslegungsverfahren, §§ 231 ff. InsO .....	189
I. Vorprüfungsverfahren, § 231 InsO .....	189
II. Anhörungsverfahren, § 232 InsO .....	191
III. Aussetzung der Verwertung und Verteilung, § 233 InsO .....	191
IV. Niederlegung des Insolvenzplans, § 234 InsO .....	191
F. Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans, §§ 235 ff. InsO .....	191
I. Erörterungs- und Abstimmungstermin .....	191
1. Allgemeine Grundsätze .....	191
2. Stimmrecht der Insolvenzgläubiger, § 237 InsO .....	192
3. Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger, § 238 InsO .....	193
4. Stimmrecht der Anteilsinhaber, § 238 a InsO .....	193
5. Änderungen des Insolvenzplans, § 240 InsO .....	194
6. Gesonderter Abstimmungstermin, § 241 InsO .....	194
II. Annahme des Insolvenzplans .....	195
1. Abstimmungsverfahren, § 244 InsO .....	195
2. Konkurrierende Insolvenzpläne .....	196
3. Obstruktionsverbot, §§ 245, 246 InsO .....	196
4. Zustimmung der Anteilsinhaber, § 246a InsO .....	200
5. Annahme des Insolvenzplans durch den Schuldner, § 247 InsO .....	200
III. Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht, § 248 InsO .....	200
1. Allgemein .....	200
2. Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung, § 248a InsO .....	201
3. Bedingter Plan, § 249 InsO .....	201
4. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, § 250 InsO .....	201
5. Minderheitenschutz, § 251 InsO .....	203
6. Bekanntgabe der Entscheidung .....	204
7. Rechtsmittel, § 253 InsO .....	205
a) Einbeziehung der Anteilsinhaber, § 253 Abs. 1 InsO .....	205
b) Erschwerung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, § 253 Abs. 2 InsO .....	205
c) Besonderer Hinweis auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Insolvenzplans, § 253 Abs. 3 InsO .....	206
d) Antragsrecht des Insolvenzverwalters auf unverzügliche Zurückweisung, § 253 Abs. 4 InsO .....	207
G. Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans .....	207
I. Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	208
II. Materiell-rechtliche Wirkungen .....	211
1. Allgemeine Wirkungen, § 254 InsO .....	211
2. Ausschluss der Differenzhaftung, § 254 Abs. 4 InsO .....	211
3. Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans, § 254a InsO .....	214
4. Wirkung für alle Beteiligten, § 254b InsO .....	214

5. Wiederauflebensklausel, §§ 255, 256 InsO .....	215
a) Wiederauflebensklausel nach § 255 InsO .....	215
b) Wiederauflebensklausel, § 256 InsO .....	215
H. Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan, §§ 257 ff. InsO .....	215
I. Einstellung/Aufhebung der Zwangsvollstreckung, § 259a Abs. 1, 2 InsO .....	215
II. Änderung/Aufhebung des Beschlusses, § 259a Abs. 3 InsO .....	216
I. Besondere Verjährungsfrist, § 259b InsO .....	216
I. Verjährungsfrist von einem Jahr, § 259b Abs. 1, 2, 3 InsO .....	216
II. Hemmung der Verjährung, § 259b Abs. 4 InsO .....	217
J. Anhang: Steuerrechtliche Aspekte .....	217
K. Planüberwachung, §§ 260 ff. InsO .....	218
I. Grundlage der Planüberwachung .....	218
II. Zustimmungsvorbehalte, § 263 InsO .....	218
III. Kreditrahmenvereinbarung, §§ 264 ff. InsO .....	218
IV. Aufhebung und Kosten der Planüberwachung .....	218
<b>6. Abschnitt: Eigenverwaltung, §§ 270 ff. InsO .....</b>	<b>219</b>
A. Grundsatz .....	219
B. Voraussetzungen der Anordnung, § 270a i.V.m. § 270b Abs. 1 InsO .....	219
C. Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, § 270b Abs. 1 InsO .....	219
D. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren, § 270c InsO .....	220
E. Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm, § 270d InsO .....	220
I. Anträge des Schuldners .....	220
II. Bescheinigung .....	221
III. Anordnungen des Insolvenzgerichts .....	222
1. Fristbestimmung .....	222
2. Bestellung eines vorläufigen Sachwalters .....	222
3. Sonstige Anordnungen .....	222
F. Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, § 270e InsO .....	223
G. Anordnung der Eigenverwaltung, § 270f InsO .....	223
H. Nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung, § 271 InsO .....	223
I. Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung, § 272 InsO .....	223
J. Rechtsstellung des Sachwalters, § 274 InsO .....	223
K. Mitwirkung der Überwachungsorgane, § 276a InsO .....	224
<b>7. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten .....</b>	<b>224</b>
A. Das Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304–311 InsO .....	224
I. Außergerichtliche Schuldenbereinigung .....	225
II. Gerichtliche Schuldenbereinigung .....	226
III. Verbraucherinsolvenzverfahren .....	228
B. Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303a InsO .....	229
I. Begünstigter Personenkreis .....	230

II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO .....	230
III. Entscheidung des Insolvenzgerichts, § 287a InsO .....	231
1. Einleitungsentscheidung, § 287a Abs. 1 InsO .....	231
2. Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Restschuldbefreiung, § 287a Abs. 2 InsO .....	232
a) Gesetzlich geregelte Unzulässigkeitsgründe .....	232
b) Gesetzlich nicht geregelte Unzulässigkeitsgründe .....	232
3. Rücknahme des Antrags .....	233
4. Erwerbsobliegenheit des Schuldners, § 287b InsO .....	233
5. Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung und Versagungsgründe .....	234
a) Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung .....	234
b) Versagungsgründe .....	234
c) Versagungsgründe in der Wohlverhaltensperiode, §§ 297, 297a InsO .....	236
6. Entscheidung über die Restschuldbefreiung, § 300 InsO .....	237
a) § 300 Abs. 1 S. 1 InsO .....	237
b) § 300 Abs. 2 InsO .....	237
7. Folgen der Erteilung der Restschuldbefreiung .....	237
a) Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren, § 300a InsO .....	237
b) Bestehen bleibende Rechte, § 301 Abs. 2 InsO .....	238
c) Ausgenommene Forderungen, § 302 InsO .....	238
8. Widerruf der Restschuldbefreiung, § 303 InsO .....	239
a) § 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	239
b) § 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	239
c) § 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	239
d) § 303 Abs. 2 InsO .....	239
C. Das Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 315–331 InsO .....	240
D. Das Gesamtgutinsolvenzverfahren, §§ 332–334 InsO .....	240
<b>2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnFG .....</b>	<b>241</b>
<b>1. Abschnitt: Der Zweck und Begriff der Anfechtung .....</b>	<b>241</b>
<b>2. Abschnitt: Das Anfechtungsrecht .....</b>	<b>241</b>
A. Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....	241
B. Der Anfechtungsgläubiger .....	241
I. Vollstreckbarer Schultitel .....	242
Fall 11 .....	242
II. Fälligkeit der Forderung .....	246
III. Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens .....	246
IV. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	247
C. Der Anfechtungsgegner .....	248

D. Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs .....	249
I. Der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung .....	249
II. Der Anspruch auf Wertersatz .....	250
1. Wertersatz in Geld .....	250
2. Sonderfall der Wertverbesserungen an dem Anfechtungsgegenstand .....	250
III. Beschränkung bei unentgeltlicher Leistung, § 11 Abs. 2 AnfG .....	251
IV. Anspruch gegen den Gesellschafter, § 11 Abs. 3 AnfG .....	251
E. Die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts .....	251
I. Rechtshandlung des Schuldners .....	251
1. Begriff der Rechtshandlung, § 1 AnfG .....	251
2. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner, § 10 AnfG .....	252
3. Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung .....	252
II. Gläubigerbenachteiligung .....	252
III. Ursächlichkeit .....	253
IV. Die Anfechtungsgründe .....	253
1. Übersicht der Anfechtungsgründe .....	253
2. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG .....	253
Fall 12 .....	254
3. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 AnfG .....	257
4. Anfechtungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 AnfG .....	258
V. Anfechtungsfristen .....	258
1. Fristberechnung, § 7 Abs. 1 AnfG .....	259
2. Benachrichtigung des Anfechtungsgegners, § 7 Abs. 2 AnfG .....	259
F. Die Ansprüche des Anfechtungsgegners .....	259
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>261</b>



## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examenklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examenklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.  
Leseproben und Bestellungen: [shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Baur/Stürner/Bruns	Zwangsvollstreckungsrecht, 14. Auflage 2022
Bork	Einführung in das Insolvenzrecht, 11. Auflage 2023
Braun	InsO, 10. Auflage 2024
Demharter	Grundbuchordnung, 33. Auflage 2023
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024
Heidelberger Kommentar Kayser/Thole	Insolvenzordnung, 11. Auflage 2023 (zit.: HK-Bearbeiter)
Huber	Anfechtungsgesetz, 12. Auflage 2021
Jauernig/Berger/Kern	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 24. Auflage 2021
Kübler/Prütting/Bork/Jacoby	Kommentar zur InsO
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht, 29. Auflage 2023
Münchener Kommentar Stürner/Eidenmüller/ Schoppmeyer	Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Auflage 2019 Bd. 2, 4. Auflage 2019 (zit.: MK-Bearbeiter)

Noack/Servatius/Haas	GmbHG, 23. Auflage 2022
Stöber	Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Auflage 2022
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 45. Auflage 2024
Uhlenbruck	InsO, 15. Auflage 2019
Zöllner	Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024

## 1. Teil: Das Insolvenzrecht

### 1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens

Am 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Sie beseitigt die Dualität von Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern durch ein einheitliches Insolvenzverfahren und stellt die innerdeutsche Rechtseinheit wieder her, indem sie diese mit der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer in sich vereint.<sup>1</sup>

1

Nach Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 18.10.2008 wurde mit dem § 19 Abs. 2 InsO n.F. – befristet bis zum 31.12.2010, durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 bis zum 31.12.2013 verlängert und aufgrund Gesetzes vom 05.12.2012 nunmehr unbefristet – wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH<sup>2</sup> bis zum Inkrafttreten der InsO vertreten wurde.

Das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insbesondere aufgrund der Reform des Kapitalersatzrechts erhebliche Änderungen der Insolvenzordnung herbeigeführt.

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie am 01.07.2014 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft getreten.

Weiterhin ist am 05.04.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sowie am 26.06.2017 die europäische Insolvenzordnung (EuInsVO) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 trat am 21.04.2018 in Kraft.<sup>3</sup> Die Umsetzung der Europäischen Restrukturierungsrichtlinie RL (EU) 2019/1023 vom 26.06.2019 ist mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrecht (SanInsFoG) und dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) vom 22.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2022, erfolgt. Mit dem am 30.12.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist die Abtretungsperiode von sechs auf drei Jahre verkürzt. Am 17.07.2024 ist das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16.07. 2024 in Kraft getreten.

Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021 eröffnet u.a. nach § 179 S. 1 Nr. 1 HGB im Falle der sog. Simultaninsolvenz der GmbH und Co. KG die Möglichkeit einer Eigensanierung, „sog. Rechtsträgersanierung“.

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der ZPO dient das Insolvenzverfahren nicht der Befriedigung eines Gläubigers, sondern führt zu einer Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners, sog. „Gesamtvollstreckung“.

1 Vgl. zu den Reformzielen Graf/Schlicker ZIP 2002, 1166 ff.

2 BGHZ 119, 201, 214.

3 BGBl. I S. 866.

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, vgl. insbesondere § 804 Abs. 3 ZPO, ersetzt wird durch das Prinzip der gleichmäßigen, quotenmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, sog. „Verlustgemeinschaft der Gläubiger“, unabhängig davon, ob die Forderung tituliert ist oder nicht und wann sie entstanden ist.

Während die Einzelzwangsvollstreckung auf der Initiative des einzelnen Gläubigers beruht, wird das Insolvenzverfahren durch die Gläubigergemeinschaft selbst – d.h. durch deren Organe, die Gläubigerversammlung, §§ 74–79 InsO, und den Gläubigerausschuss, §§ 67–73 InsO – bzw. durch den Insolvenzverwalter „als zentrale Figur des Insolvenzverfahrens“, §§ 56–66 InsO, durchgeführt, und zwar unter Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 InsO.

- 2 Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch Verwertung des Schuldnervermögens, wofür gleichrangig drei Wege zur Verfügung stehen:
  1. Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses;
  2. Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden – sog. „investive Verwertung“;
  3. Übertragende Sanierung, bei der das Unternehmen (oder selbstständige Teile davon) an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die Gläubiger verteilt wird – sog. sanierende Liquidation.

## 2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren

### A. Die Voraussetzungen der Eröffnung

#### Fall 1:

Das Amtsgericht A (Insolvenzgericht) hat auf Antrag des Gläubigers G das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners S durch Beschluss eröffnet.

- I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der ... wird heute, den ..., 12.00 Uhr, eröffnet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 InsO).
- II. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt ... (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
- III. Die erste Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Verwalters wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).
- IV. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum ... beim Verwalter anzumelden (§§ 28 Abs. 1, 174 InsO).
  2. Sie haben dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- V. Prüfungstermin der Gläubigerversammlung über die angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176, 177 InsO).

VI. Alle Personen, die eine zur Masse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Masse etwas schuldig sind, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter (§ 28 Abs. 3 InsO).<sup>4</sup>

Gegen diesen Beschluss legt S sofortige Beschwerde bei dem Amtsgericht A mit der Begründung ein, dass G zwischenzeitlich befriedigt worden sei.

## A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

3

### I. Statthaftigkeit

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 2 InsO, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens statthaft. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, § 4 InsO i.V.m. §§ 567 Abs. 1, 570 Abs. 1 ZPO. Diese kann aber gemäß § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO ausdrücklich angeordnet werden.<sup>4</sup>

### II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht als Beschwerdegericht, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 ZPO. Das Insolvenzgericht kann gemäß §§ 567 Abs. 1, 572 Abs. 1 ZPO der Beschwerde abhelfen.

### III. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Prozessvollmacht, vgl. aber § 88 Abs. 2 ZPO, müssen gegeben sein.

### IV. Form

Die sofortige Beschwerde kann, auch in nicht dringenden Fällen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 4 InsO i.V.m. §§ 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 567 Abs. 1 ZPO.

### V. Frist

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO. Diese beginnt gemäß §§ 6 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 InsO mit der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses,<sup>5</sup> also mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, dagegen nicht mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Insolvenzschuldner. Nach Ablauf dieser Notfrist ist die sofortige Beschwerde nur nach Maßgabe des § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage<sup>6</sup> zulässig.

### VI. Beschwerdebefugnis

Nur der Insolvenzschuldner kann den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, mit der sofortigen Beschwerde anfechten, § 34 Abs. 2 InsO.<sup>7</sup>

4 Thomas/Putzo § 570 Rn. 2, 3; Pape NJW 2001, 23 ff.

5 Holzer ZIP 2008, 391 ff.

6 Zöller/Heßler § 569 Rn. 6b und 6d m.w.N.

7 Hess/Pape Rn. 180.

Die Begrenzung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde auf die Person des Schuldners verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>8</sup>

Gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des S bestehen keine Bedenken.

### B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

- 4 Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu Unrecht angenommen hat, wobei gemäß **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 571 ZPO** auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen ist.<sup>9</sup>

Es sind somit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen.

### 5 I. Zulässigkeit des Insolvenzantrags

#### 1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

Das Insolvenzverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers gestellt werden muss, **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 496 ZPO**, **§ 24 Abs. 2 RPflG**, eröffnet.

Antragsberechtigt sind:

- jeder (künftige) Insolvenzgläubiger, **§§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 InsO**
- der (künftige) Insolvenzschuldner, **§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO**, bei Prozessunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, Nachlasspfleger;<sup>10</sup>

Nach **§ 13 Abs. 1 S. 3 InsO** ist dem Antrag des Schuldners generell ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb sind fakultativ nach **§ 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–5 InsO** die dort bezeichneten Forderungen kenntlich zu machen, nach Abs. 1 S. 5 sind die Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zwingend, vgl. dazu **§§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a InsO**. Nach **Abs. 1 S. 6** sind die Angaben nach S. 4 weiterhin zwingend, wenn der Schuldner **Eigenverwaltung** beantragt hat, die Voraussetzungen des **§ 22a Abs. 1 Nr. 1–3 InsO** vorliegen oder die Einsetzung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses** im Eröffnungsverfahren beantragt wird.<sup>11</sup>

- Zum **Antragsrecht** bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. **§ 15 InsO** (Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Stellung eines Insolvenzantrags auch bei Gesamtvertretung;<sup>12</sup> Antragsrecht des Geschäftsführers einer insolventen Komplementär-GmbH hinsichtlich der KG).<sup>13</sup>
- Zur **Antragspflicht** bei juristischen Personen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vgl. **§ 15a Abs. 1 InsO**.<sup>14</sup>

8 BVerfG NJW 1990, 1902.

9 BGH ZIP 2008, 2285; 1034, 1035; Zöller/Heßler § 571 Rn. 2.

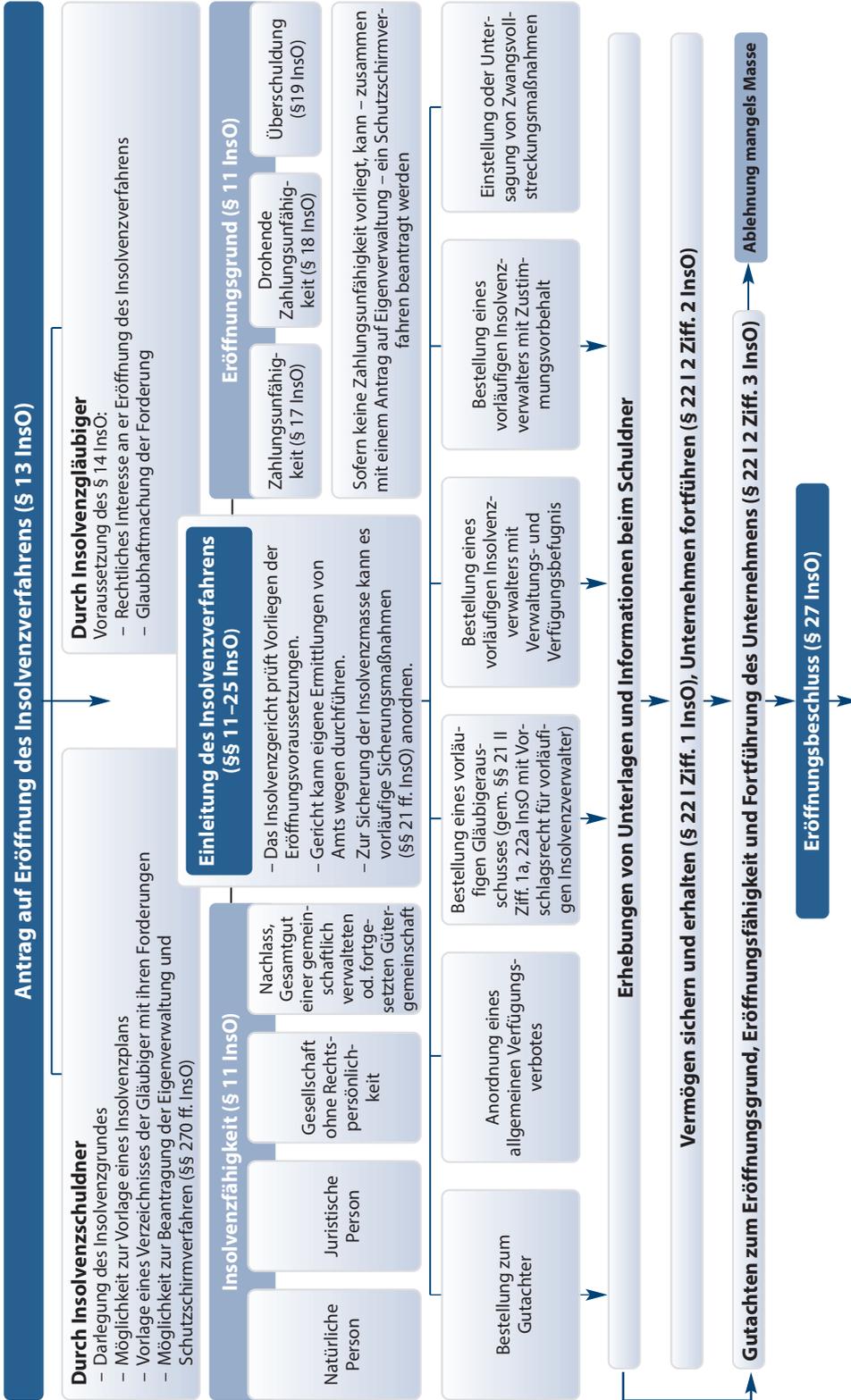
10 BGH ZIP 2007, 1868.

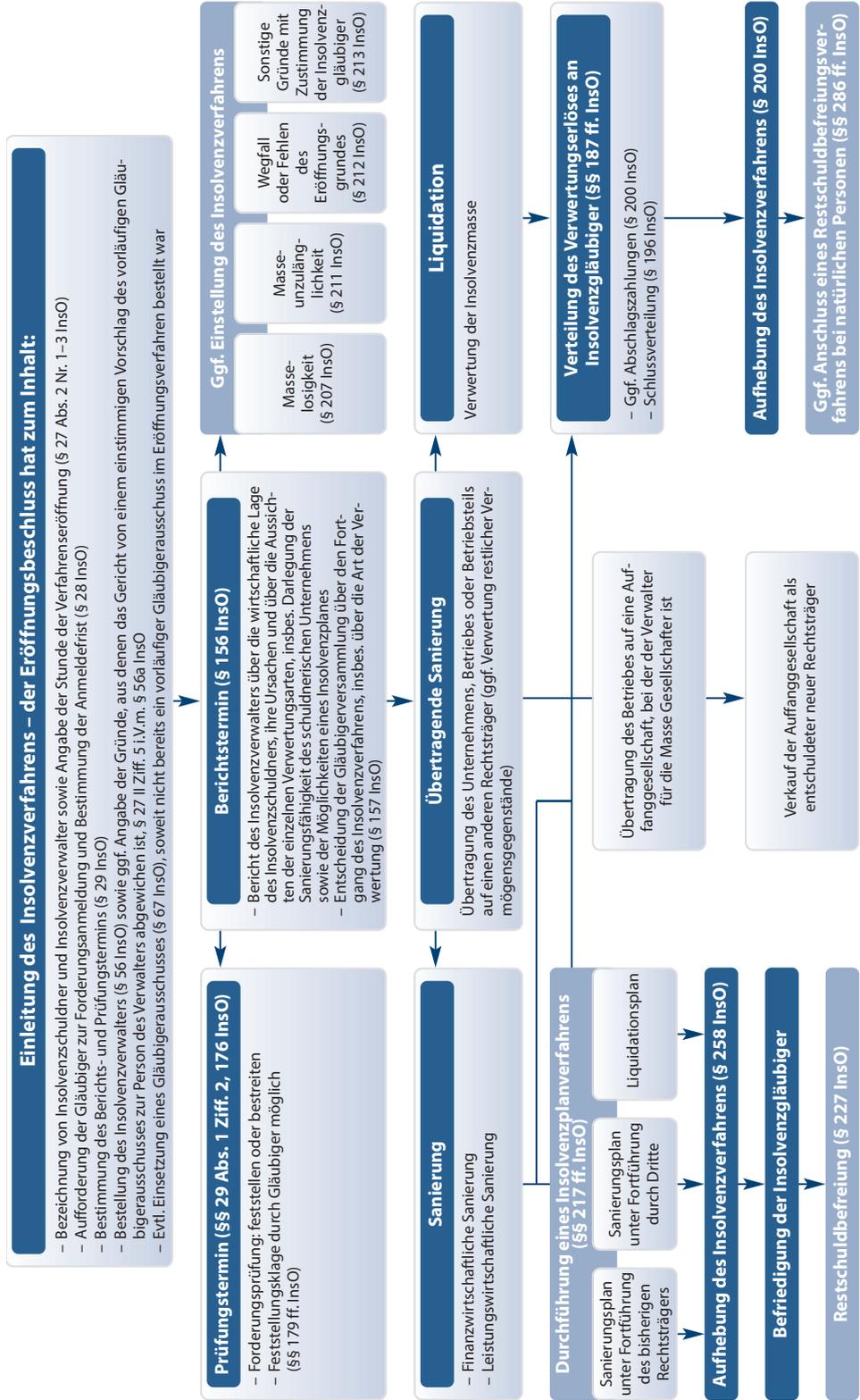
11 AG Hannover ZInsO 2015, 1693; AG Hamburg ZInsO 2013, 134; Marotzke Der Betrieb 2012, 560 ff., 617 ff.

12 AG Göttingen ZIP 2011, 394.

13 AG Dresden ZIP 2003, 3151 ff.

14 Schmidt ZInsO 2014, 2325 ff.; Cymutta BB 2012, 3151 ff.





## Das Eröffnungsverfahren

### I. Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

#### 1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

**Antragsberechtigt** sind

- a) der **Schuldner**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO; bei jur. Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. § 15 InsO; vgl. auch § 15a InsO zur Antragspflicht;
- b) der **Insolvenzgläubiger**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO.

#### 2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- a) Zuständigkeit: Sachliche und örtliche Zuständigkeit sind ausschließlich, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 InsO.
- b) Insolvenzfähigkeit: Insolvenzfähig sind alle natürl. und jur. Personen (§ 11 Abs. 1 S. 1 InsO), der nicht rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsO) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Abs. 2 InsO).
- c) Rechtsschutzinteresse: Es besteht grundsätzlich aufgrund der Gläubigereigenschaft des Antragstellers (Ausnahme: Verfolgung insolvenzfremder Zwecke).

#### 3. Insolvenzgrund

- a) **Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO (nicht: bloße Zahlungsstockung).
- b) **Drohende Zahlungsunfähigkeit** ist gegeben, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, § 18 Abs. 2 InsO.
- c) **Überschuldung** liegt vor, wenn Passiva die Aktiva übersteigen, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich, § 19 Abs. 2 S. 1 InsO.

#### 4. Keine Insolvenzeröffnung

- a) Abweisung mangels Masse, § 26 Abs. 1 S. 1 InsO
- b) Vollstreckungsschutz, § 4 InsO i.V.m. § 765a ZPO (str.)

### II. Sicherungsmaßnahmen

#### 1. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO

- a) Voraussetzungen: Das allgemeine Verfügungsverbot ist nach Eingang des Antrags des Schuldners oder bei Zulässigkeit des Antrags des Insolvenzgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig und gilt bis zur Entscheidung über den Antrag. Streitig, ob bereits mit seinem Erlass oder erst mit der Zustellung an den Schuldner wirksam.
- b) Wirkungen: Verfügungen des Schuldners sind gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 81 InsO absolut unwirksam.

#### 2. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO

#### 3. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO

#### 4. Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 21 Abs. 1 S. 2 InsO

### III. Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO

- 1. Der vorläufige Insolvenzverwalter **mit** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 InsO, sog. „**starker vorläufiger Verwalter**“
- 2. Der vorläufige Insolvenzverwalter **ohne** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 2 InsO, sog. „**schwacher vorläufiger Verwalter**“

### IV. Eröffnungsbeschluss

Der Eröffnungsbeschluss ist ein gegen den Schuldner gerichteter Herausgabebetitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO mit dem Inhalt, alle zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände herauszugeben, sog. **Globaltitel**. Die Zwangsvollstreckung erfolgt gemäß §§ 883, 885 ZPO.

### 3. Abschnitt: Das materielle Insolvenzrecht

#### A. Der Insolvenzschuldner

- 42** Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens – maßgebend ist der im Eröffnungsbeschluss angegebene Eröffnungszeitpunkt, § 27 Abs. 2 Nr. 3 InsO – verliert der **Insolvenzschuldner** die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** über sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen, **§ 80 Abs. 1 InsO**, dagegen nicht die Geschäfts- und Prozessfähigkeit.<sup>171</sup>

Nach der h.M.<sup>172</sup> kann der Insolvenzverwalter jedoch den Schuldner – im Wege der **gewillkürten Prozessstandschaft** – ermächtigen, ein zur Insolvenzmasse gehörendes Recht im eigenen Namen geltend zu machen.

Diese Vorschrift wird ergänzt durch die **§§ 81, 88, 89, 91 InsO**. Die §§ 85–87 InsO schließen Einwirkungen des Insolvenzschuldners auf die Masse im Wege der Prozessführung aus<sup>173</sup> und **§ 80 Abs. 2 S. 1 InsO** erklärt die gegenüber dem Insolvenzschuldner bestehenden Verfügungsverbote i.S.d. **§§ 135, 136 BGB** zur Sicherstellung der anteiligen gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger für wirkungslos.

In der Insolvenz eines Ehegatten wird das Wahlrecht für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer durch den Insolvenzverwalter ausgeübt.<sup>174</sup>

Nach § 92 S.1 InsO können Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Gesamtschadens während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur von dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Damit soll verhindert werden, dass sich einzelne Insolvenzgläubiger durch gesonderten Zugriff Vorteile verschaffen und dadurch den Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger verletzen. Darüber hinaus soll die Bündelung der Ansprüche in der Person des Insolvenzverwalters deren Durchsetzung erleichtern.<sup>175</sup>

Dagegen kann der Insolvenzverwalter Ansprüche wegen der Schädigung einzelner Gläubiger nicht verfolgen.<sup>176</sup>

§ 92 InsO erfasst auch Ansprüche der Insolvenzgläubiger gegen Gesellschafter, vgl. noch § 93 InsO, oder Organe der insolventen Schuldnerin oder gegen Dritte.<sup>177</sup>

Der Insolvenzschuldner ist nach **§§ 97, 98 InsO** zur uneingeschränkten Auskunft verpflichtet, weiterhin kann das Insolvenzgericht nach **§ 99 InsO** eine Postsperrung anordnen.

#### I. Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners

##### 1. §§ 81, 91 InsO – unwirksamer Rechtserwerb

- 43** Gemäß **§ 81 Abs. 1 S. 1 InsO** sind Verfügungen des Schuldners nicht nur gegenüber den Insolvenzgläubigern, sondern gegenüber jedermann und damit absolut unwirksam.<sup>178</sup>

**§ 81 Abs. 1 S. 2 InsO** lässt gutgläubigen Erwerb nur im Liegenschaftsrecht nach §§ 892, 893 BGB zu, dagegen wird der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Insolvenz-

<sup>171</sup> BGH ZInsO 2013, 1133; Jauernig § 69 IV 1; Bork Rn. 140.

<sup>172</sup> HK-Kayser/Thole § 80 Rn. 41 m.w.N.; zur KO BGH NJW 2002, 1038.

<sup>173</sup> BFH ZIP 2003, 1212; zur KO BGH NJW 1979, 162.

<sup>174</sup> BGH ZIP 2010, 2515, 2516; 2007, 1917.

<sup>175</sup> BGH NZI 2022, 118

<sup>176</sup> BGH NZI 2021, 173.

<sup>177</sup> BGH NZI 2022, 118.

<sup>178</sup> BGH ZIP 2014, 1037; Gehrlein WM 2014, 485 ff.

schuldners bezüglich beweglicher Sachen – eine unmittelbare Anwendung der §§ 932 ff. BGB käme ohnehin nicht in Betracht, da der Schuldner Eigentümer geblieben ist – und Forderungen nicht geschützt.<sup>179</sup>

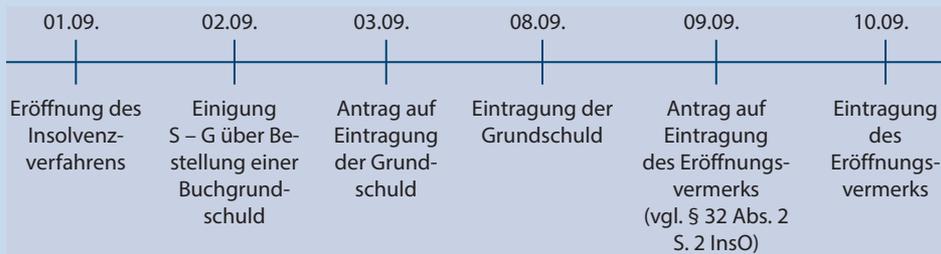
**§ 91 Abs. 1 InsO** erklärt über den Anwendungsbereich des § 81 Abs. 1 S. 1 InsO hinaus den Rechtserwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens für unwirksam, selbst wenn dieser nicht auf einer Verfügung des Schuldners beruht. Danach erfasst diese Vorschrift insbesondere die sog. „mehraktigen Erwerbstatbestände“, d.h. Rechtsgeschäfte, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen und nach der Verfahrenseröffnung zur Vollendung des Erwerbstatbestandes noch Ergänzungen bedürfen.<sup>180</sup>

**§ 91 Abs. 1 InsO** ist eine Ergänzung zu **§ 81 Abs. 1 S. 1 InsO** – keine wirksame Verfügung des Schuldners nach Verfahrenseröffnung –, indem er allgemein den Rechtserwerb an Massegegenständen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausschließt.<sup>181</sup>

**Fall 5:**

Nachdem am 01.09. über das Vermögen des Insolvenzschuldners S das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, einigen sich S und Gläubiger G am 02.09. über die Bestellung einer Buchgrundschuld zugunsten des G. Die Verfahrenseröffnung ist G nicht bekannt. Auf Antrag des G vom 03.09., unter Vorlage der formgerechten Bewilligung des S, erfolgt am 08.09. die Eintragung der Grundschuld durch das Grundbuchamt. Auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 09.09. wird am 10.09. der Eröffnungsvermerk im Grundbuch eingetragen.

Der Insolvenzverwalter begehrt von G Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs in Ansehung der Grundschuld.



**A. Zulässigkeit der Klage**

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken, insbesondere ist der Insolvenzverwalter prozessführungsbefugt.

**44**

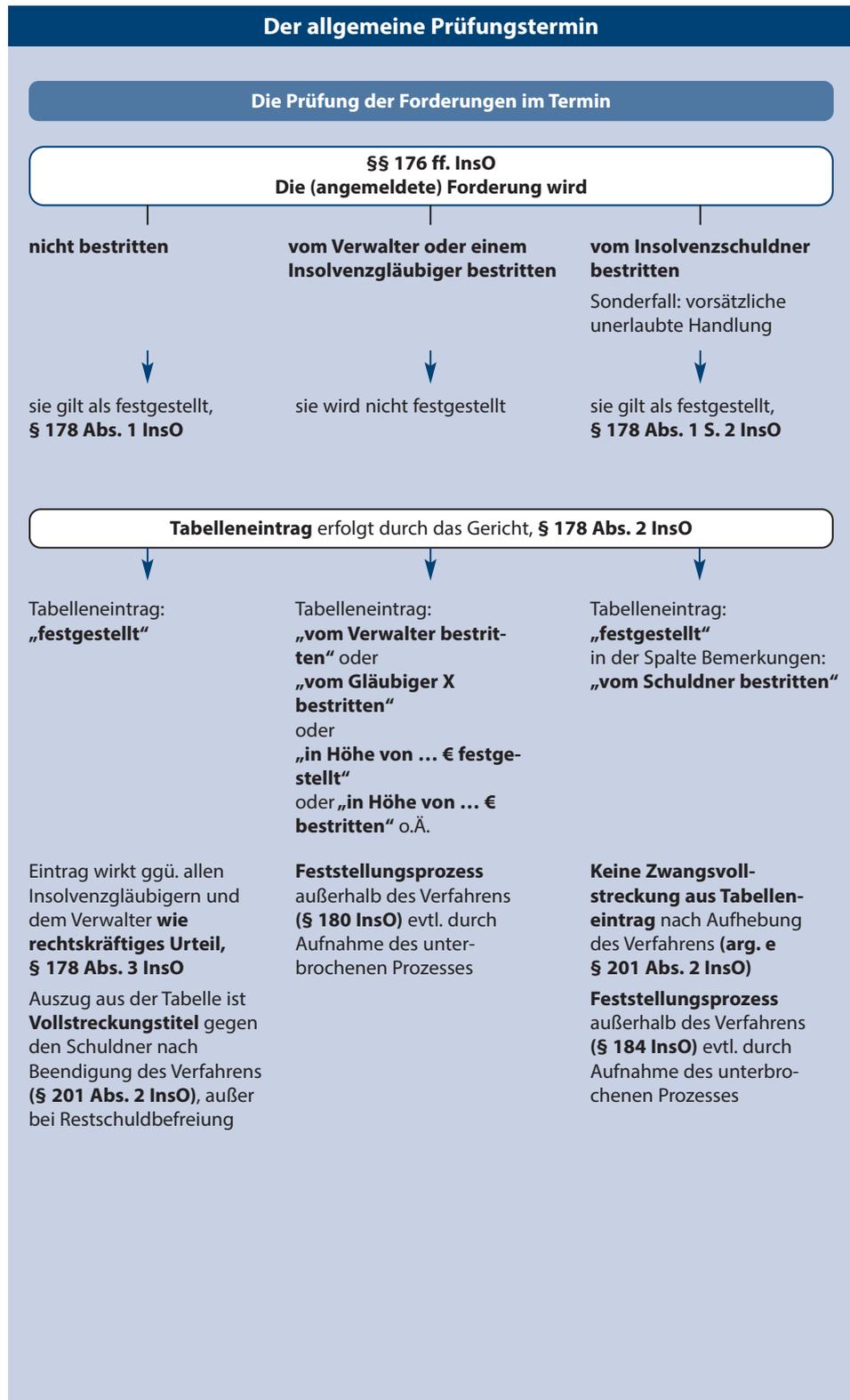
**§ 80 InsO** verleiht dem Insolvenzverwalter ein umfassendes – und dem Insolvenzschuldner entzogenes – Verwaltungs- und Verfügungsrecht. Er hat auch die Interessen des Vermögensträgers (Insolvenzschuldners) wahrzunehmen, wenngleich die Insolvenzverwaltung dem Zweck der Befriedigung aller Insolvenzgläubiger dient.

179 BGH ZIP 2012, 1565, 1566; Hess/Pape Rn. 177.

180 Gehrlein WM 2014, 485 ff.; Bork Rn. 174.

181 Kayser ZIP 2013, 1349, 1356; Bork Rn. 174.

<b>Die Insolvenzanfechtungsgründe</b>				
<b>Rückwirkung bis</b>	<b>Anfechtungstatbestand</b>		<b>Wirtschaftliche Lage des Schuldners</b>	<b>Kenntnis des Gläubigers</b>
10 Jahre vor Antrag	§ 133 Abs. 1 InsO	vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung	unerheblich	Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz
	§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO	Besicherung von Gesellschafterdarlehen	unerheblich	unerheblich
4 Jahre vor Antrag	§ 133 Abs. 2 InsO	kongruente/inkongruente/Deckung/Sicherung/Befriedigung	unerheblich	Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
	§ 134 Abs. 1 InsO	unentgeltliche Leistung	unerheblich	unerheblich
2 Jahre vor Antrag	§ 133 Abs. 4 InsO	vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung durch Verträge mit nahestehenden Personen	unerheblich	Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz (wird widerleglich vermutet)
1 Jahr vor Antrag	§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO	Befriedigung von Gesellschafterdarlehen	unerheblich	unerheblich
3 Monate vor Antrag	§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO	kongruente Deckung (Sicherung/Befriedigung)	zahlungsunfähig	Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder zwingende Schlussfolgerung
	§ 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO	inkongruente Deckung	zahlungsunfähig	unerheblich
	§ 131 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 InsO	inkongruente Deckung	unerheblich	Kenntnis der Benachteiligung oder zwingende Schlussfolgerung
	§ 131 Abs. 2 S. 2 InsO	inkongruente Deckung gegenüber nahestehenden Personen	unerheblich	Kenntnis der Benachteiligung; die Kenntnis wird vermutet
	§ 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO	unmittelbare Benachteiligung	zahlungsunfähig	Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
1 Monat vor Antrag	§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO	inkongruente Deckung	unerheblich	unerheblich
nach Antrag	§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 InsO	kongruente Deckung	bestehende oder drohende Zahlungsunfähigkeit	Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit/des Antrags oder zwingende Schlussfolgerung
	§ 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO	unmittelbare Benachteiligung		Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit/des Antrags



## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbaukosten .....	240	Aussonderungsberechtigte .....	188 ff.
Absonderungsberechtigte .....	203 ff.	Aussonderungsgegenstand .....	198
Gläubiger .....	485	Aussonderungsrecht .....	188
Absonderungsrecht .....	41, 203 ff.	Auszug aus der Insolvenztabelle.....	261
am beweglichen Gegenstand .....	209 ff.	Außergerichtliche Einigung .....	429
am unbeweglichen Gegenstand .....	204 ff.	<b>Bardeckung</b> .....	157
Abstimmungstermin .....	339	Bargeschäfte .....	157
Abstraktes Schuldanerkenntnis .....	481	Bauleistungen .....	79
Abtretungserklärung .....	441	Beendigung des Insolvenzverfahrens .....	271 ff.
Akzessorietät .....	80	Benachrichtigung des Anfechtungs-	
Allgemeines Verfügungsverbot.....	21 ff.	gegners .....	508
Altmasseverbindlichkeiten.....	274	Beraterhonorar .....	158
Amtsspezifische Pflichten .....	106	Bereicherungsansprüche.....	241
Amtstheorie .....	106	Beschlagnahmewirkung des	
Anfechtung .....	107 ff.	Eröffnungsbeschlusses .....	38
nach dem AnfG .....	474	Beschränkt dinglich Berechtigte .....	193
Anfechtungsanspruch .....	187	Beschwerdegericht .....	3
Anfechtungseinrede .....	475, 507	Besondere Verjährungsfrist.....	403 f.
Anfechtungsfristen .....	506 f.	Bestandsaufnahme .....	293
Anfechtungsgegner .....	486 ff.	Bestellung des Insolvenzverwalters .....	97
Anfechtungsgläubiger .....	476	Bestellung einer Sicherung .....	142
Anfechtungsgrund .....	134 ff., 497 ff.	Betriebliche Änderungen .....	89
Anfechtungsklage .....	475	Bewegliche Sachen .....	85
Anfechtungsrecht .....	475 ff.	Beweis des ersten Anscheins .....	500
Anhörungsverfahren.....	334, 336	Beweislast .....	484, 500
Ankündigungsbeschluss .....	450	Beweislastumkehr .....	504
Anmeldung der Forderung .....	254	Bezugsrecht eines Dritten bei	
Anspruch auf Duldung der Zwangs-		Versicherungsleistungen .....	178
vollstreckung .....	488	Bürgen .....	270
Anspruch auf Herausgabe .....	193	in der Insolvenz des Hauptschuldners .....	270
Ansprüche des Anfechtungs-		Bürgschaft .....	80
gegners .....	117, 187, 509	<b>Darlegungslast</b> .....	484, 501
Antrag auf Restschuldbefreiung .....	441	Debt-Equity-Swap .....	313
Anwartschaftsrecht .....	83	Dienstverhältnis .....	89
Arbeitnehmer .....	89, 240	Differenzgeschäft .....	81
Arbeitseinkommen des Schuldners .....	437	Dingliche Rechtslage .....	76
Arbeitsrecht in der Insolvenz .....	89	Dinglicher Titel .....	482
Arbeitsverhältnis .....	89, 428	Doppelte Mehrheit.....	351
Arrest .....	57	Drittschuldner .....	218
Asset-Übertragungen.....	178	Drohende Zahlungsunfähigkeit .....	9, 41, 435
Aufgaben des Insolvenzverwalters .....	98	Duldung der Zwangsvollstreckung .....	478
Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	277, 382	<b>Eidesstattliche Versicherung</b>	
Auffassungsvormerkung .....	82, 488	des Schuldners .....	484
Aufnahme von Aktivprozessen .....	59	Eigentümer.....	188 ff.
Aufnahme von Passivprozessen .....	60 ff.	Eigentumsvorbehalt .....	83 f., 220
Aufrechnung .....	221 ff.	Eigenverwaltung .....	414 ff.
Aufrechnungslage .....	144, 225	Aufhebung .....	425
Auftrag .....	91	Rücknahme des Antrags .....	448 ff.
Aufwendungsersatzanspruch .....	490	Voraussetzungen .....	414 ff.
Ausfallforderung .....	246	Vorbereitung einer Sanierung.....	415 f.
Auskunftsanspruch .....	116, 187		
Auskunftspflicht .....	455		
Auslegungsverfahren .....	334		

Einschränkung	der	Gerichtliches Schuldenbereinigungs-
Aufrechnungsbefugnis .....	223 ff.	verfahren .....
Einstellung des Insolvenzverfahrens .....	271	Gerichtskosten.....
Einstweilige Verfügung .....	193	Gesamtgut einer fortgesetzten
Eintragung der Feststellung .....	258	Gütergemeinschaft .....
Eintragungsbewilligung .....	72	Gesamtgut einer Gütergemeinschaft .....
Eintragungsfähigkeit .....	45	Gesamtgutinsolvenz .....
Einwendungen .....	258	Gesamtheit der Gläubiger.....
Einzelrechtsnachfolger .....	109	Gesamtrechtsnachfolger .....
Einzelzwangsvollstreckung.....	1	Gesamtschaden .....
gegen den Insolvenzschuldner .....	25	Gesamtschuld .....
Einziehung der geschuldeten Leistung .....	53	Geschäftsbesorgungsvertrag .....
Entscheidung des Insolvenzgerichts.....	442 ff.	Geschäftsführer ohne Auftrag .....
Einleitungsentscheidung.....	442 f.	Gesetzlich akzessorische
Entscheidung über die		Gesellschafterhaftung .....
Restschuldbefreiung.....	460 ff.	Gewährleistungsverpflichtungen .....
Folgen der Erteilung der		Gewährung der Restschuldbefreiung .....
Restschuldbefreiung.....	462 ff.	Gläubigerbenachteiligung .....
Rücknahme des Antrags .....	448	Gläubigerbenachteiligungsvorsatz .....
Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung		Gläubigergruppen .....
der Restschuldbefreiung.....	444 ff.	Gläubigerverzeichnis .....
Widerruf der Restschuldbefreiung .....	467 ff.	Gleichbehandlung .....
Erbbaurechtsverträge .....	86	Globaltitel .....
Erbschaft .....	54	going-concern-Wert .....
Erfüllung einer Verbindlichkeit .....	505	Grundbucheintragung .....
Erfüllungsablehnung .....	67, 74 ff.	Grundbuchsperrung .....
Erfüllungsanspruch des Vertragspartners .....	77	Grundpfandgläubiger .....
Erfüllungsübernahme .....	178	Grundsatz der Doppelberück-
Erfüllungsverlangen .....	77	sichtigung .....
Erneute Insolvenz.....	326	Grundsatz der Gleichbehandlung .....
Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	41, 73	Grundsatz der Mehrfach-
Eröffnungsbeschluss .....	33 ff.	berücksichtigung .....
Eröffnungsverfahren .....	41	Grundsatz der Priorität .....
Erörterungstermin .....	348	Grundstück .....
Ersatzabsonderung .....	220	Gruppenbildung der Gläubiger .....
Ersatzaussonderung .....	194 ff.	<b>Haftung des Insolvenzverwalters .....</b>
Erwerb eines Miteigentumsanteils an		<b>Haftung eines ausgeschiedenen</b>
einem Grundstück .....	488	Kommanditisten .....
Eventualklage .....	136	Haftung mehrerer Wechselschuldner .....
<b>Fälligkeit der Forderung .....</b>	<b>483</b>	Haftungsbeschränkung des Erben .....
Feststellungsklage des Insolvenz-		Herausgabevollstreckung .....
verwalters .....	41	Hypothek .....
Feststellungsverfahren .....	253, 270	<b>Inhalt des Anfechtungs-</b>
Finanzierung von Sanierungsplänen .....	326	anspruchs .....
Finanztermingeschäft .....	81, 92	Inkongruente Deckung .....
Fixgeschäft .....	81, 92	Inkongruente Sicherung .....
Flexibler Null-Plan .....	429	<b>Insolvenz</b>
Freihändige Veräußerung des Grundstücks .....	208	des Mieters .....
Freiwillige Sicherung fremder Schuld.....	178	des Treugebers.....
<b>Gegenforderung .....</b>	<b>509</b>	des Treuhänders .....
Gegenseitige Verträge .....	92	des Vermieters .....
Geldsummenanspruch .....	483	des Vorbehaltsverkäufers .....
Geltendmachung der Insolvenz-		Insolvenzanfechtung .....
forderung .....	270	Insolvenzanfechtungsrecht .....
Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....	187	Insolvenzantragspflicht .....
Generalvollstreckung .....	41	Insolvenzausfallgeld .....

Insolvenzbeschlagn .....	22
Insolvenzfähigkeit .....	6
Insolvenzfest .....	83
Insolvenzforderung .....	74, 92
Insolvenzgläubiger .....	270
Insolvenzgrund .....	41
Insolvenzorgane .....	278
Insolvenzplan .....	279 ff.
Anderweitige Regelungen .....	322 f.
Annahme .....	339 ff.
Aufbau .....	293 ff.
Bestätigung .....	339, 363 ff.
Inhalt .....	293 ff.
Wirkungen .....	381 ff.
Insolvenzschuldner .....	42 ff.
Insolvenzstraftat .....	451
Insolvenztabelle .....	106
Insolvenzverwalter .....	93 ff.
Istmasse .....	38
<b>Kauf unter Eigentumsvorbehalt .....</b>	<b>83</b>
Kongruente Deckung .....	153
Kopfmehrheit .....	431
Kosten des Insolvenzverfahrens .....	238
Kostenvorschuss .....	16
Kreditrahmen .....	326
<b>Lebensversicherung .....</b>	<b>122</b>
Leistungserfolg .....	69
Liquidationsplan .....	281
Lohnsteuer .....	126
Löschung einer Auflassungs- vormerkung .....	82
Löschungsklauseln .....	92
<b>Masseanspruch .....</b>	<b>77</b>
Massegläubiger .....	485
Masseschuld .....	92
Masseunzulänglichkeit .....	286
Masseverbindlichkeit .....	73, 187
Materielle Ausschlussfrist .....	502
Mehraktige Erwerbstatbestände .....	48
Mehraktiges Rechtsgeschäft .....	146
Mietverhältnis .....	85 ff.
Minderheitenschutz .....	368 ff.
Mitschuldner .....	388
Mittelbare Gläubigerbenachteiligung .....	187
Mittelbare Zuwendung .....	120
Mitwirkungspflicht .....	455
bei der Auflassung .....	68
Modifizierte Erlöschentheorie .....	73, 92
<b>Nachlassinsolvenzverfahren .....</b>	<b>471</b>
Nachrangige Insolvenzgläubiger .....	270
Nachtragsverteilung .....	269
Natürliche Person .....	436
Nebenpflichten .....	77
Neuerwerb .....	38
Neugläubiger .....	463
Neumasseverbindlichkeiten .....	274
Nichterfüllungseinrede .....	92
Nichtigkeitsklage .....	3
Nichtrangige Insolvenzgläubiger .....	270
Notverkauf .....	178
Null-/Fast-Null-Plan .....	429
<b>Objektive Gleichwertigkeit .....</b>	<b>505</b>
Obliegenheiten des Schuldners .....	449
Obstruktionsverbot .....	354
Oktroyierte Masseverbindlichkeiten .....	23, 237
<b>Pachtverhältnis .....</b>	<b>85</b>
Partei kraft Amtes .....	44
Personenidentität von Darlehensnehmer und Sicherungsgeber .....	481
Persönliche Haftung eines Gesellschafters .....	106
Persönliche Haftungsübernahme .....	480
Pfandrecht .....	220
Pfändung künftiger Forderungen .....	122
Pfändungspfandrecht .....	126
Pflichtteilsanspruch .....	54
Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters .....	239
Planinitiative .....	289
Planverfahren .....	286
Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters .....	139
Prozesshandlungen .....	239
des Insolvenzverwalters .....	239
Prozesskostenhilfe .....	100
Prozessverbot .....	278
Prüfung der angemeldeten Forderungen .....	106
Prüfungstermin .....	257
<b>Qualitätssprung .....</b>	<b>73</b>
<b>Rangfolge .....</b>	<b>217</b>
Recht auf bevorzugte Befriedigung .....	203
Recht der freien Nachforderung .....	278
Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen .....	32
Rechtshandlung des Schuldners .....	492
Rechtsnachfolger .....	487
Rechtsschutzinteresse .....	6
Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	93
Rechtsvorgänger .....	487
Regelinsolvenzverfahren .....	428
Restitutionsklage .....	3
Restschuldbefreiung .....	439 ff.
Rückgewähranspruch .....	113
Rücknahmekosten .....	240
Rückschlagsperre .....	29, 144
Rücktritt vom Vertrag .....	73
<b>Sachmithaftung massefremder     Gegenstände .....</b>	<b>270</b>
Sachwalter, vorläufiger .....	412
Sanierung .....	283
Scheckzahlung .....	134

Schenkungsanfechtung .....	505	Verbraucherinsolvenzverfahren .....	428 ff.
Schornsteinhypothek.....	126	Vereinfachtes Insolvenzverfahren .....	434 ff.
Schuldenbereinigungsplan .....	429	Verfügungsbefugnis .....	106
Schuldenbereinigungsverfahren .....	430	Verjährte Forderung.....	249
Schuldübernahme.....	178	Verkehrswert .....	489
Schuldversprechen .....	481	Vermächtnis .....	54
Schutzschirmverfahren.....	416	Vermögensrechtlicher Anspruch .....	270
Schwacher vorläufiger Verwalter .....	41	Vermögensübersicht .....	106
Sicherung eigener Schulden .....	505	Vermögensverschwendung .....	454
Sicherung fremder Schulden .....	505	Veragung der Restschuldbefreiung .....	450 ff.
Sicherungsmaßnahmen .....	19 ff., 41	Veragungsgründe .....	450
Sicherungsüberernung .....	220	Verstrickung .....	38
Sicherungsübertragung.....	210	Verträge des Insolvenzschuldners .....	66 f.
Sicherungszeession .....	210	Vertragsanfechtung .....	496
Sofortige Beschwerde .....	3	Verwaltung und Verwertung der Masse .....	106
Sollmasse .....	38	Verwaltungsbefugnis	
Sonderrechtsnachfolger .....	486	des Schuldners .....	284
Sondervorteil .....	101	des Insolvenzverwalters.....	101
Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	239 ff.	Verwertungserlös.....	217
Starker vorläufiger Verwalter .....	41	Verzögerung der Verwertung.....	215
Stiller Gesellschafter .....	134	Verzugszinsen .....	77
Stimmenkauf.....	367	Vollmacht .....	91
Stundung der Verfahrenskosten .....	436	Vollstreckbarer Schultitel .....	477
Stundungsvereinbarung.....	225	Vollstreckungserinnerung .....	25 ff.
Summenmehrheit .....	431	Vollstreckungsgegenklage .....	41
		Vollstreckungsschutz .....	17
<b>Teilbare Leistungen .....</b>	<b>79</b>	Vorausabtretung .....	122
Teilerlass von Insolvenzforderungen .....	323	Vorauspfändung .....	122
Teilleistungen .....	92	Vorausverfügungen .....	88
Tilgung fremder Schulden.....	178	Vorbehaltseigentümer .....	192
Treuhänder .....	109, 189, 437	Vorläufiger Insolvenzverwalter .....	41
Treuhandperiode .....	437	Vorläufiges Bestreiten.....	259
Treuhandverhältnis.....	189 ff.	Vormerkung .....	82
		Vorprüfungsverfahren.....	334 f.
<b>Überschuldung .....</b>	<b>10</b>	Vorrangige Befriedigung .....	326
Umrechnung von Forderungen.....	248	Vorsätzliche Gläubiger-	
Unbewegliche Sachen und Räume .....	86	benachteiligung .....	134
Unechte Freigabe .....	214	<b>Wahlrecht des Insolvenzverwalters .....</b>	<b>83</b>
Unentgeltliche Leistung .....	114, 491	Wertersatz in Geld .....	113, 489
Unentgeltlichkeit .....	134	Wertverbesserungen .....	490
Ungerechtfertigte Bereicherung.....	202	Wertverlust .....	207
Unmittelbare Gläubiger-		Widerruf der Restschuldbefreiung .....	467
benachteiligung .....	160, 187, 496	Wiederauflebensklauseln .....	398
Unrichtige oder unvollständige Angaben .....	452	Willensbetätigung mit Rechtswirkung .....	492
Unrichtige Tabelleneintragungen.....	258	Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses.....	33
Unterbrechung des anhängigen Prozesses .....	58		
Unterlassen .....	492	<b>Zahlung fremder Schulden .....</b>	<b>505</b>
Untersagung/einstweilige Einstellung		Zahlungsstockung .....	8
der Zwangsvollstreckung .....	41	Zahlungsunfähigkeit .....	8, 41
Unterscheidbarkeit bei Geldleistungen .....	201	Zerschlagungswert.....	98
Unwirksamer Rechtserwerb.....	43	Zurückbehaltungsrecht .....	92, 220
Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens ...	484	Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	325
		Zuwendung an einen Dritten .....	109
<b>Verbindlichkeiten aus gegenseitigen</b>		Zwangsvollstreckungserinnerung .....	26
Verträgen .....	240		